

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 9

Artikel: Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gezeigt haben, so wenig als möglich gewechselt werden sollen, so wäre es doch unrichtig, daraus zu folgern, daß nunmehr eine geringere Raschheit der Bewegung der Artillerie eintreten könne. Ohne eine solche würde die Artillerie ihrer Aufgabe nicht entsprechen. Denn nur unter der Bedingung rascher Bewegungsfähigkeit kann sie beim Angriffe einen vorliegenden Punkt schnell erreichen, in der eingenommenen Stellung möglichst lange verweilen, und dann den vorgerückten Truppen nachzulaufen; in der Vertheidigung bedrohten Punkten bald zu Hülfe kommen, oder Umgehungen paralytisiren; im Rückzuge möglichst lange in einer Stellung verweilen, rasch eine rückwärtige Aufstellung wählen, und von hier den Rückmarsch der eigenen Truppen sichern.

Wenn die Organisation derjenigen Armee, gegen welche man kämpft, nicht berücksichtigt wird, so entstehen hieraus oftmals empfindliche Nachtheile. So hatten zum Beispiele die Preußen im letzten Feldzuge in der Regel bei ihren Avantgarden mehr Geschütze als ihre Gegner, wodurch sie schon beim Beginne des Gefechtes Vortheile errangen, welche ihnen später schwer wieder zu entreißen waren.

Wir wollen nicht näher auf den Inhalt der Schrift eintreten — doch hätten wir gewünscht, daß der Herr Verfasser näher und eingehender auf die Veränderungen, welche die neuen Waffen in der Taktik der einzelnen Waffengattungen, Infanterie, Artillerie und Kavallerie bedingen, eingegangen wäre, bevor er zu dem Gefecht um Dertlichheiten und die Anwendung kombinirter Waffen übergegangen wäre. Auch sind wir der Ansicht, daß Bajonettangriffe gegenüber Hinterladungs- und Repetirwaffen unanwendbar seien, was der Herr Verfasser aber nicht annimmt.

Da wir aber alle Schriften, welche die wichtige und noch unerledigte Frage, welchen Einfluß die neuen Kriegswaffen auf die Taktik ausüben müssen, behandeln, mit Freuden begrüßen, da nur der Austausch verschiedener Ansichten Licht über diesen wichtigen Gegenstand, von welchem Sieg und Niederlage auf dem Schlachtfelde abhängt, geben kann, so erlauben wir uns die vorliegende Schrift unsern Kameraden anzuempfehlen.

Wir schließen mit den Worten, mit denen das Literaturblatt der allgemeinen Militärzeitung ihre Beurtheilung über diese Schrift schließt:

„Im Allgemeinen hinterlassen tüchtige und un-tüchtige Generale Traditionen, die schwer zu ver-wischen sind. Dem Vater Bugaud verdankt das französische Heer ein gut Theil seiner heutigen Ueber-legenheit, geistreiche Männer hinterlassen gute Schü-ler; umgekehrt ist ein durch Mangel an Kapazitäten hervorgerufener Marasmus aus einem Heere kaum zu tilgen, denn tüchtige Männer bleiben unverstanden.

Tüchtigkeit entspringt aus geistiger Arbeit. Jedes Scherflein zum Ausbau des geistigen Elements der Heere verdient daher hohe Anerkennung, und wenn Liebe zum Berufe, der Geist ernstern Fortschritts, des gründlichen Studiums, wie in der vorliegenden Schrift den Verfasser geleitet hat, so wird der Lohn nicht ausbleiben.“

Entwurf einer Militär-Organisation der Schweiz. Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

2) Scharfschützen.

Die bisherige taktische Einheit dieser Waffe war die Kompagnie; der Entwurf führt dafür das Bataillon ein.

Die heutige Kriegsführung verlangt den Gebrauch der Waffen in Masse; 400 Scharfschützen, auf einen Punkt geworfen, werden mehr als das Vierfache einer einzelnen Kompagnie leisten. Die vereinzelt Schützenkompagnien werden vernachlässigt von Seite der Kommandirenden und führen zur Zersplitterung einer für uns bedeutenden Kraft, die Verpflegung und disziplinarische Aufsicht der vereinzelt Kompagnien ist erschwert, der Train derselben muß verhältnismäßig vergrößert oder sie müssen einer andern taktischen Einheit, mit Verlust ihrer Selbstständigkeit, angeschlossen werden; endlich hört das Avancement, und zwar gerade bei einem der intelligentern Offizierskorps mit dem Hauptmann auf.

Der Entwurf hat daher die Schützenkompagnien in Bataillone à 4 Kompagnien organisiert und zwar in 4 Kompagnien und nicht in 6, weil diese Kompagnien ausschließlich und alle zum Tirailleursdienst bestimmt sind, daher nicht mit einem Gros und mit Tirailleurs, sondern mit Tirailleurs und deren Ablösung agiren. Die Kompagnien sind in gleicher Stärke wie die der Infanterie formirt; dieselben dürfen keinesfalls schwächer als jene sein, weil das Schützenbataillon kompagnieweise, d. i. in Kompagniekolonnen manövriren muß. Stärkere Bataillone als von circa 500 Mann, wie sie der Entwurf festgestellt hat, werden der eigenthümlichen Gebrauchsweise nicht entsprechen.

3) Kavallerie.

a. Dragoner. Die bisherige taktische Einheit für die Dragoner, die Schwadron, wird beibehalten, jedoch anders gegliedert.

Die bisherige Schwadron war aus 2 Kompagnien kombinirt und hatte somit zwei Hauptleute. Die Kompagnie allein war als taktische Einheit zu gering an Zahl, die kombinirte Escadron aber mit circa 150 Pferden besonders für unsere Verhältnisse zu schwerfällig, wobei zu bemerken, daß die Ansicht überall durchgebrochen hat, die neuen Waffen und die Kulturverhältnisse verlangen kleine Escadrons von circa 100 Pferden, wie sie im Entwurf vorgeschlagen sind; dabei kommt ferner in Betracht, daß es nun möglich wird, den Armeedivisionen je zwei Escadrons zuzutheilen.

Die bisherige Schwadron hat 2 Hauptleute, was nicht passend erscheint, und außerdem noch 4 Offiziere. Der Entwurf hat selbstverständlich nur 1 Hauptmann als Schwadronschef und 3 Lieutenants; diese Zahl drei ist durch die Einteilung der neuen Schwadron in 3 Pelotone bedingt, und diese 3 Pelotone, sowohl für den Gebrauch der Schwadron im Sicherheitsdienste der Division, als für den Gefechtszweck, passend.

Die bisherige Schwadron hatte 2 Feldweibel, 2 Fouriere und 16 weitere Unteroffiziere; der Entwurf begnügt sich mit 1 Feldweibel, 1 Fourier und 9 Wachmeister, wobei nach Besetzung der Flügel der Pelotone immer noch 3 überzählige Unteroffiziere verbleiben.

b. Guitden. Die bisherige Einheit, die Kompagnie, ist in ihrer Organisation bis auf einen Punkt unverändert geblieben: Statt nämlich nur einen Trompeter, theilt der Entwurf deren drei zu, wobei er von der Ansicht ausgeht, daß es ein großer Uebelstand sei, wenn die Brigadentendanten keinen berittenen Trompeter erhalten. Es sollen nun die Guitdentrompeter, mit für diesen Zweck passenden Instrumenten versehen, diese Lücken ausfüllen.

4) Genie.

a. Sappeure. Die taktische Einheit dieser Waffe bleibt wie bisher die Kompagnie. Dieselbe zählte bisher 70 Mann in der Reserve und 100 im Auszug. Der Entwurf anerkennt auch hier keine Ungleichheit, weil der Dienst aller Kompagnien der gleiche ist.

Der Entwurf stellt auch diese Kompagnien auf 120 Mann, nicht etwa um sie gerade so stark wie die Infanterie- und Schützen-

Kompagnien zu haben, sondern in Berücksichtigung des größeren Bedarfs an Genietruppen im heutigen Kriege.

Die Zahl von 4 Offizieren, nebst dem Hauptmann, ist angenommen worden, damit bei der häufigen Trennung einer solchen Kompagnie in Sektionen jeder 1 Offizier vorsehen kann und besonders auch, um die Rekrutierung des Geniestabes bei der im Entwurf beantragten Abschaffung des Institutes der Geniestabsaspiranten zu ermöglichen. Uebrigens haben gerade die Geniekompagnien am meisten Vacaturen in den Schulen, weil die jungen Offiziere dieser Branche viel im Ausland sind.

b. Pontonniers. Die Pontonierkompagnie hat ihre bisherige Stärke behalten, weil dieselbe für die Eintheilung beim Brückenbau genügend stark ist, auch wurden die 3 Offiziere nebst dem Hauptmann festgehalten und zwar ebenfalls mit Berücksichtigung auf den Bau; es ist nämlich der Hauptmann Brückentendant, 1 Offizier Chef des Bautrupps, 1 Offizier Chef des Depots und der vierte bestimmt, das etwaige Rohmaterial beizuschaffen. Uebrigens muß auch eine Trennung des Brückentrains in mehrere Unterabtheilungen vorgesehen werden.

5) Artillerie.

Die bisherige Einheit, nämlich die Batterie und die Positionskompagnie, ist im Entwurf in ihrem bisherigen, aus der letzten Organisation hervorgegangenen, Bestand verblieben.

Vertheilung der taktischen Einheiten auf die Kantone.

Voraussetzungen. Dem Projekte liegt die Zahl der vorhandenen dienstpflichtigen Mannschaft nach dem Kontrolobestand auf 1. Jänner 1868 zu Grunde. Die mittlere Stärke eines Jahrganges in Auszug, Reserve und Landwehr ist berechnet worden, und bei denjenigen Kantonen, welche nicht 25 Jahrgänge eingereicht haben, sind die entsprechenden Summen zum Kontrolobestand hinzugerechnet.

Es wird ferner vorausgesetzt, daß aus jeder der drei Altersklassen, Auszug, Reserve und Landwehr, gleich viel und ungefähr gleich starke taktische Einheiten gebildet werden.

Zum projektirten reglementarischen Bestande der taktischen Einheiten werden 15% hinzugeschlagen, da erfahrungsgemäß etwa 15% des Kontrolobestandes nicht einrücken und daher die Korps entsprechend stark gemacht werden müssen.

Von der Gesamtzahl der vorhandenen Mannschaft wird zuerst der projektirte Bedarf für Spezialwaffen abgerechnet und dann die Zahl der zu bildenden Infanteriebataillone gesucht.

Eine weitere Berechnung stellt die Möglichkeit dar, mit einer bestimmten Anzahl von Jahrgängen, welche für alle drei Altersklassen die Zahl 25 nicht übersteigen darf, die Korps in Auszug, Reserve und Landwehr mit der gegenwärtig vorhandenen Zahl der Dienstpflichtigen bilden zu können.

Angenommene Stärke der taktischen Einheiten:

		Mit Zuschlag von 15%
1 Sappeurkompagnie	120	138
1 Pontonierkompagnie	100	115
1 Telegraphenkompagnie	88	101
1 bespannte Batterie	165	190
1 Gebirgsbatterie	128	147
1 Positionskompagnie	120	138
1 Parkkompagnie	80	92
1 Parktrainkompagnie	120	138
1 Schwadron Dragoner	101	116
1 Kompagnie Guiden	32	37
1 Kompagnie Scharfschützen *)	120	138
1 Bataillon Infanterie (Stab 17. C. 120)	737	848
1/2 Bataillon Infanterie (Stab 15. C. 120)	375	431
1 Einzelkompagnie	120	138

*) Die Stäbe der Scharfschützenbataillone sind einstweilen nicht berechnet, da der geringe Bestand derselben bei Vertheilung der taktischen Einheiten nicht von Belang sein kann.

Der Kontrolobestand des Bundesheeres auf 1. Jänner 1868 war folgender:

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.	Total.	Ergänzung auf 25 Jahrgänge.	Total.
Zürich	9749	5002	5197	19948	893	20841
Bern	16914	10795	9545	37254	3238	40492
Luzern	5542	2660	2581	10783	—	10783
Uri	590	417	581	1588	216	1804
Schwyz	2046	1058	2489	5593	278	5871
Obwalden	504	300	836	1640	51	1691
Nidwalden	395	197	459	1051	145	1196
Glarus	1081	544	1750	3375	203	3578
Zug	717	396	738	1841	65	1906
Freiburg	3678	2055	2382	8115	—	8115
Solethurn	2293	1275	1927	5495	229	5724
Baselstadt	858	471	682	2011	188	2199
Baselrand	1794	849	1109	3752	156	3908
Schaffhausen	1214	706	894	2814	118	2932
Appenzell A.-Rh.	1577	725	1895	4197	362	4559
" J.-Rh.	412	247	741	1400	58	1458
St. Gallen	6142	2892	5094	14128	15	14143
Graubünden	3332	1902	3878	9112	600	9712
Aargau	6303	4348	2417	13068	1138	14206
Schurgau	3205	2726	2155	8086	702	8788
Tessin	3614	1745	2954	8313	1137	9450
Vaud	8439	4516	9055	22110	917	22927
Valais	2772	1511	2041	6324	263	6587
Neuchâtel	2586	1502	2304	6396	30	6426
Genève	1973	926	1661	4560	333	4893
Total	87730	49765	65359	202854	11335	214189

Die durchschnittliche Stärke eines Jahrganges nach den gegenwärtigen Kontrollen beträgt:

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.	Durchschnitt aller drei Altersklassen.
Zürich	928	691	855	833
Bern	2116	1692	1108	1619
Luzern	484	423	361	431
Uri	118	83	48	72
Schwyz	293	264	194	234
Obwalden	77	70	59	67
Nidwalden	57	39	41	48
Glarus	169	170	127	143
Zug	88	99	61	76
Freiburg	403	416	219	325
Solethurn	320	282	167	229
Baselstadt	85	105	82	88
Baselrand	225	134	114	156
Schaffhausen	138	139	89	118
Appenzell A.-Rh.	143	160	247	181
" J.-Rh.	59	49	62	58
St. Gallen	616	574	509	565
Graubünden	416	369	349	388
Aargau	630	586	432	569
Schurgau	359	348	349	351
Tessin	362	309	482	379
Vaud	1169	912	771	917
Valais	346	378	170	263
Neuchâtel	255	296	231	258
Genève	314	212	206	249
Total	10170	8799	7333	8617

(Bemerkung. Hier folgt in dem Bericht nach einzelnen Kantonen:

1. Die Zahl der Dienstpflichtigen nach den Kontrollen ergänzt auf 25 Jahrgänge.

2. Bedarf für die Spezialwaffen einer Altersklasse [nach Zahl der Sappeur- und Pontonier-Kompagnien, Batterien, Park-Kompagnien, Parktrain, Schwadronen, Dragoner, Guiden-Kompagnien und Schützenkompagnien].

3. Bedarf für die Spezialwaffen aller drei Altersklassen.
4. Was zur Bildung von Infanterie-Bataillonen im Ganzen bleibt, und wie viel für eine Altersklasse.
5. Wie viel Bataillone, Halbataillone und Kompagnien daraus gebildet werden können und was an Ueberschüssigen bleibt.
6. Was die Stärke einer Altersklasse aller Waffen, deren der Spezialwaffen und der Infanterie beträgt.
7. Wie viel Jahrgänge hierzu nothwendig sind.
 - a. Auszüglerjahrgänge. b. Reservejahrgänge. c. Landwehrjahrgänge. Summe der Dienstpflichtigen.

Wir erlauben uns, diese genauen Angaben, welche jedoch kein allgemeines Interesse bieten, da der Raum in unserem Blatt beschränkt ist, zu übergeben.)

Nachstehend eine Zusammenstellung der einzelnen taktischen Einheiten.

Auszug.

	Genie.			Artillerie.		Kavallerie.		Infanterie.			
	Capit.-Komp.	Pont.-Komp.	Telegr.-Komp.	Bespannte Batterien.	Position.-Komp.	Part.-Komp.	Drag.-Schwad.	Reit.-Komp.	Bataillone.		
Zürich	1	1	—	3	—	—	3	1	4	6	—
Bern	2	1	—	5	—	—	6	1	5	12	—
Luzern	—	—	1	1	1	—	1	—	2	3	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Freiburg	—	—	—	1	—	—	2	—	1	2	—
Solothurn	—	—	1	1	—	—	1	—	1	1	—
Baselstadt	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Baselst.	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	1
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	—
Appenzell J.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
St. Gallen	1	—	—	2	—	1	2	—	2	4	—
Graubünden	—	—	—	1	—	—	1	—	2	3	—
Aargau	1	1	—	2	—	1	2	—	2	4	—
Thurgau	—	—	—	1	—	—	1	1	2	2	—
Tessin	1	—	—	1G.	1	—	—	1	1	3	—
Vaud	1	—	—	3	1	1	3	1	4	6	1
Vallée	—	—	—	1G.	—	—	—	—	1	2	—
Neuchâtel	—	—	—	1	—	—	—	1	2	2	—
Genève	1	—	1	1	—	—	—	1	1	1	—
Summe	9	3	3	24	4	6	5	22	12	40	57
				2G.							

Die Partirainkompagnien werden gebildet wie folgt:

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Luzern	}	}	}
Uri			
Schwyz			
Obwalden			
Nidwalden			
Zug			
Freiburg			
Neuchâtel			
Vaud			
Vallée			
Genève	1	1	1
Zürich	}	}	}
Glarus			
Schaffhausen			
Appenzell A.-Rh.			
Appenzell J.-Rh.			
St. Gallen			
Graubünden			
Thurgau			
Bern			
Solothurn			
Baselstadt	1	1	1
Baselst.	}	}	}
Aargau			
Zusammen:	5	5	5

Die Reserve würde bei allen Korps in gleicher Weise gebildet wie der Auszug, mit Ausnahme bei der Kavallerie, wo die Reserve aus einem einzigen Jahrgang bestehend, nur als Ergänzung des Auszugs dienen und nicht organisiert würde.

Die Landwehr würde bei allen Korps in gleicher Weise gebildet wie der Auszug, mit Ausnahme bei der Artillerie, wo die Kanoniere in Positionskompagnien und einzelne Detachements, die Trainmannschaft in Partirainkompagnien und einzelne Detachements organisiert, und bei der Kavallerie, wo die Mannschaft nur auf den Kontrollen nachgetragen würde.

Eine Zerspaltung einiger taktischer Einheiten bei der Infanterie tritt ein, weil innert den Kantons Grenzen jeder Waffe und jeder Altersabtheilung ganze Jahrgänge zugeschoben werden müssen, und demnach, wenn man nicht einen inkompletten Stand gefahren will, bei jeder dieser Theilung (Kantons Grenzen, Waffen, Altersklassen) eine Bruchzahl als Ueberschuss sich ergibt, der verloren geht.

Namentlich bei grösseren Kantonen muss die Zahl der Jahrgänge so bemessen sein und müssen die Einzelkompagnien daher fallen gelassen werden, weil innert den Kantons Grenzen bei Formirung der Bezirke wieder eine gleiche Zerspaltung eintritt, wie sie oben infolge der Kantons Grenzen zu Tage getreten ist.

Würden Kantons- und Kreis Grenzen weggedacht, so würde sich die im Projekt durchgeführte Rechnung, auf die sämtlichen Dienstpflichtigen angewendet, folgendermassen gestalten:

Dienstpflichtige nach den Kontrollen (ergänzt) = 214,189

Bedarf an Spezialwaffen = 50,658

bleibt für die Infanterie 163,531

Eine Altersklasse Infanterie 54,510

54,510 = 64 Bataillone.

848

Stärke einer Altersklasse:

Spezialwaffen 16,886

64 Bataillone Infanterie 54,272

71,158

7 Auszüglerjahrgänge à 10,170 = 71,190

8 Reservejahrgänge à 8799 = 70,392

10 Landwehrjahrgänge à 7333 = 73,330

25 Jahrgänge 214,912

Bezüglich der Jahrgänge geht aus dieser Rechnung in Uebereinstimmung mit den Rechnungen derjenigen Kantone, wo sich keine Abnormitäten zeigen, ein konstantes Gesetz mit Bezug auf die Stärkeverhältnisse der nothwendigen Jahrgänge für die einzelnen Altersklassen Auszug, Reserve und Landwehr hervor: 7—8—10.

Welches auch in einzelnen Kantonen die Unregelmäßigkeiten sein mögen, die Sache gleicht sich im grossen Ganzen wieder aus und es ist auch dies ein Beweis, dass mit einzelnen Abweichungen, die beste Basis für eine neue Vertheilung der taktischen Einheiten auf die Kantone die Zahl der gegenwärtig in den Kontrollen verzeichneten Dienstpflichtigen ist.

Anzahl der Jahrgänge, welche in den einzelnen Kantonen zur Bildung der vorstehenden taktischen Einheiten der verschiedenen Altersklassen nothwendig sind:

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Zürich	8	10	7
Bern	7	8	10
Luzern	7	8	10
Uri	5	8	12
Schwyz	7	8	10
Obwalden	}	}	}
Nidwalden			
Glarus	7	7	11
Zug	7	6	12
Freiburg	7	7	11
Solothurn	6	7	12
Baselstadt	9	7	9
Baselst.	6	9	10

	Auszug.	Reserve.	Landwehr.
Schaffhausen	8	7	10
Appenzell A.-Rh.	10	9	6
" J.-Rh.	8	9	8
St. Gallen	8	8	9
Graubünden	8	8	9
Nargau	7	8	10
Thurgau	8	8	9
Tessin	9	10	6
Vaud	7	8	10
Wallis	6	6	3
Neuenburg	8	8	9
Genève	6	8	11
Durchschnitt	7	8	10

Die Tabelle am Schluß dieser Votschaft zeigt den reglementarischen Stand einer Altersklasse (und zwar des Auszuges) der sämtlichen auf Seite 73 aufgezählten taktischen Einheiten (I); ferner den Kontrolle-Solletat (Zuschlag von 15% zum reglementarischen Bestand (II); dann den Bedarf an Dienstpflichtigen, um bei ebiger Stärke der Jahrgänge die einzelnen Altersklassen für den Kontrolle-Solletat vollzählig zu machen (III); und endlich die Differenzen zwischen den Summen der Rubrik II. und III., wodurch dargestellt wird, wie viel bei Zuteilung ganzer Jahrgänge an die einzelnen Altersklassen mehr Mannschaft als der Kontrollebedarf vorhanden sein muß.

Eine zweite Zusammenstellung zeigt, wie sich der wirkliche Bedarf zu der vorhandenen Anzahl Dienstpflichtiger verhält.

Dann folgen noch folgende weitere Tabellen:

- Berechnung des Bedarfes an Mannschaft für die taktischen Einheiten der Spezialwaffen;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges des Auszuges;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges der Reserve;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges der Landwehr;
- Berechnung der durchschnittlichen Stärke eines Jahrganges beim ganzen Bundesheer; Alles auf die Kontrolle-Stärke auf 1. Januar 1868 basirt.

Zur Vergleichung wird eine Statistik der militärischen Bevölkerung nach Kantonen und Jahrgängen auf 1. Jänner 1867 angegeschlossen. (Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Militärgesellschaft.

Tit!

Wir beehren uns hienit Ihnen mitzuthellen, daß wir das neue Central-Comité der eidgen. Militärgesellschaft für das Jahr 1869 und 1870, bestehend in den

- Herren Oberst J. Philippin in Neuenburg, Präsident;
- Oberstlieutenant J. Grandjean in LaChaux-de-Fonds, Vize-Präsident;
- " Es. de Perrot in Neuenburg, Bericht-erstatler;
- Major L. Aeschbacher in Neuenburg, Kassier;
- " H. Sacc in Colombier, Sekretär

bestätigt haben.

Dieses Comité wird vom 1. März l. J. mit der Leitung der Geschäfte beginnen.

Genehmigen Sie Tit. die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung

Zug den 22. Februar 1869.

Namens des abtretenden Comité der eidgen.
Militärgesellschaft

Der Präsident: **M. Lettler**, Oberst.

Der Sekretär: **G. Voffard**, Kantonskriegskommissär.

A u s l a n d.

Frankreich. (Kaiserliches Decret, die Abschaffung der explosibeln Geschosse betreffend.) Das „offizielle Journal“ bringt in seinem offiziellen Theil ein kaiserliches Decret, welches der am 11. Dezember 1868 zu St. Petersburg signirten Erklärung beistimmt, die zum Zweck hat, den Gebrauch gewisser Geschosse im

Krieg zu untersagen. Die Erklärung lautet folgendermaßen: „Nachdem auf den Vorschlag des kaiserlich russischen Cabinets eine internationale Militär-Kommission in St. Petersburg zusammengetreten ist, um zu untersuchen, ob es nicht geeignet sei, den Gebrauch gewisser Geschosse im Krieg zwischen civilisirten Nationen zu untersagen, und nachdem diese Kommission in vollem Einvernehmen die technischen Grenzen festgestellt hat, wo die Nothwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Humanität zurücktreten müssen, haben die Unterzeichneten von ihren respectiven Regierungen den Befehl erhalten, zu erklären, was folgt:

In Anbetracht, daß die Fortschritte der Civilisation zur Folge haben müssen, die Drangsale des Krieges so viel als möglich zu erleichtern; daß das einzig rechtmäßige Ziel, welches die Staaten während eines Krieges verfolgen sollen, die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes ist; daß es zu diesem Zweck hinreicht, die größtmögliche Menge von Soldaten des Feindes außer Gefecht zu setzen; daß dieses Ziel überschritten werden würde durch die Anwendung von Waffen, welche die Leiden der außer Gefecht gesetzten Soldaten unnötig erschweren oder ihren Tod unvermeidlich machen; daß die Anwendung derartiger Waffen mithin den Gesetzen der Humanität zuwider sein würde: so verpflichten sich die kontrahirenden Theile, im Falle zwischen ihnen stattfindender Kriege, gegenseitig auf die Anwendung, sowohl bei den Land- wie bei den Seetruppen, von jedem Geschöß zu verzichten, welches ein Gewicht von weniger als 400 Gramm hat und explosiv oder mit entzündlichen oder explosiblen Materialien angefüllt ist. Die kontrahirenden Theile werden alle Staaten, welche bei den Beratungen der internationalen Militär-Kommission zu St. Petersburg keinen Antheil durch Delegirte genommen haben, einladen, der gegenwärtigen Konvention beizutreten. Diese Konvention ist nur verbindlich unter den kontrahirenden oder beigetretenen Mächten im Fall eines Krieges zwischen zweien oder mehreren derselben; sie findet hingegen keine Anwendung Mächten gegenüber, welche weder mit kontrahirt haben noch beigetreten sind. Die Konvention würde desgleichen aufhören verbindlich zu sein von dem Augenblick an, wo im Verlauf eines Krieges zwischen kontrahirenden oder beigetretenen Mächten sich eine Macht, die derselben nicht beigetreten hat, einem der kriegführenden Theile anschließt.

Die kontrahirenden oder beitretenden Mächte behalten sich vor, sich fernerhin jedes Mal zu verständigen, wenn eine bestimmte Propositio gemacht werden sollte, in Voraussicht der zukünftigen Verbesserung, welche die Wissenschaft in der Bewaffung der Truppen herbeiführen könnte, um die Prinzipien aufrecht zu erhalten, die sie heute aufgestellt haben, und um die Nothwendigkeit des Krieges mit den Gesetzen der Menschlichkeit in Einklang zu bringen. — So geschieht zu St. Petersburg am 29. November (1. Dezember) 1868. Gezeichnet für Frankreich Talleyrand; für Oestreich und Ungarn Betsera; für Bayern Graf Lauffkirch; für Belgien Graf Errembault de Dudzele; für Dänemark G. Wind; für Großbritannien Andrew Buchanan; für Griechenland S. A. Metaxa; für Italien Bella Garaciolo; für die Niederlande Baron de Gevers; für Persien Mirza Abdollah Khan; für Portugal Ribas; für Preußen und den norddeutschen Bund Heinrich VII. von Reuß; für Rußland Gortschakoff; für Schweden und Norwegen D. M. Björnstjerna; für die Schweiz Ad. Gling; für die Türkei Garatheobery; für Württemberg G. W. Abels.“

England. (Nolan's Distanzmesser.) Im Jänner fanden in Schoeburnes Versuche mit einem vom Leutn. Nolan erfundenen Instrumente zum Messen von Distanzen für unabhärbare Objekte statt, deren Resultate sehr befriedigend waren. Man fand, daß das Verfahren Nolan's unvergleichlich kürzer, einfacher und präziser ist, als das bisher üblich gewesene, weshalb es mit nächstem bei allen Küsten- und Feldbatterien zum Gebrauch eingeführt wird.

Bayern. (Bewaffnungsfrage.) Das Werdergewehr, von welchem man früher in Bayern so großes Aufsehens machte, scheint sich nicht zu bewähren. Bei den Offizieren soll allgemein die Ansicht verbreitet sein (warum wird nicht gesagt), daß das österreichische Werdngewehr den Vorzug verdiene. Die preussischen Parteilänger in Bayern befürworten neuerdings die Annahme des dreifüßigen Sündnadelgewehrs. In der neuesten Zeit soll man aber wieder